

# **Bundesbeschluss** *Vorentwurf* **über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Übereinkommen des Europarates vom 23. November 2001 über die Cyberkriminalität wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

<sup>3</sup> Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf die Artikel 40 und 42 des Übereinkommens, die folgenden Vorbehalte an beziehungsweise gibt die folgenden Erklärungen ab:

a. Erklärung zu Artikel 2:

Die Schweiz erklärt, dass sie Artikel 2 nur insoweit anwendet, als die Tat unter Verletzung von Sicherheitsmassnahmen begangen wird.

b. Erklärung zu Artikel 3:

Die Schweiz erklärt, dass sie Artikel 3 nur insoweit anwendet, als die Tat in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht begangen wird.

c. Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 3:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, Artikel 6 Absatz 1 nur insoweit anzuwenden, als die Tat im Verkaufen, Verbreiten oder anderweitigen Verfügbarmachen von Mitteln gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii besteht.

d. Erklärung zu Artikel 7:

Die Schweiz erklärt, dass sie Artikel 7 nur insoweit anwendet, als die Tat in der Absicht begangen wird, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einen Schaden zu verursachen.

SR .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> ...

e. Erklärung zu Artikel 9 Absatz 3:

Die Schweiz erklärt, dass sie für die Bestimmung einer "minderjährigen Person" im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 eine Altersgrenze von 16 Jahren vorsieht.

f. Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 4:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b nicht anzuwenden.

g. Vorbehalt zu Artikel 14 Absatz 3:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, die in Artikel 20 bezeichneten Massnahmen nur auf Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>3</sup> anzuwenden.

h. Erklärung zu Artikel 27 Absatz 9:

Die Schweiz erklärt, dass das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern, in dringenden Fällen im Sinne von Artikel 27 Absatz 9 die zentrale Behörde darstellt, an welche alle Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu richten sind.

i. Vorbehalt zu Artikel 29 Absatz 4:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens, welche die Anwendung einer Zwangsmassnahme erforderlich macht, der Voraussetzung gemäss Artikel 29 Absatz 4 zu unterstellen.

<sup>4</sup> Er macht dem Generalsekretär des Europarates die folgenden Mitteilungen:

- a. Gemäss Artikel 24 Absatz 7 ist das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern, die zuständige Behörde für die Stellung und Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Festnahme.
- b. Gemäss Artikel 27 Absatz 2 ist das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern, die zuständige zentrale Behörde für die Stellung und Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen.
- c. Gemäss Artikel 35 ist das Bundesamt für Polizei des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern, die zuständige 7/24-Kontaktstelle.

## **Art. 2**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### **1. Strafgesetzbuch**

#### *Art. 143<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu dem in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **2. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981<sup>4</sup>**

#### *Art. 18b (neu) Verkehrsdaten*

<sup>1</sup> Die mit dem Ersuchen befasste Behörde des Bundes oder des Kantons kann die Übermittlung von Verkehrsdaten an das Ausland vor Abschluss des Rechtshilfefahrens anordnen, wenn:

- a. die vorläufigen Massnahmen zeigen, dass sich der Ursprung der Kommunikation, die Gegenstand des Ersuchens ist, in einem anderen Staat befindet; oder
- b. diese Daten von der Vollzugsbehörde aufgrund der Anordnung einer bewilligten Echtzeitüberwachung (Art. 269 - 281 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>5</sup>) erhoben wurden.

<sup>2</sup> Diese Daten dürfen nicht als Beweismittel verwendet werden, bevor die Verfügung über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Die Verfügung nach Absatz 1 und die allfällige Anordnung und Bewilligung der Überwachung sind dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetze.

<sup>4</sup> SR 351.1.

<sup>5</sup> SR ... (BBl 2007 6977).

